

Antrag des Regierungsrates vom 6. Februar 2013

KR-Nr. 278/2011

4959

**Beschluss des Kantonsrates
über die Einzelinitiative KR-Nr. 278/2011
von Andreas Kyriacou, Zürich, betreffend Aufhebung
des Tanz-, Kultur- und Sportverbots an sogenannt
hohen Feiertagen**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 6. Februar 2013,

beschliesst:

I. Die Einzelinitiative KR-Nr. 278/2011 von Andreas Kyriacou, Zürich, betreffend Aufhebung des Tanz-, Kultur- und Sportverbots an sogenannt hohen Feiertagen wird abgelehnt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat und Andreas Kyriacou, Zürich.

Der Kantonsrat hat am 5. März 2012 folgende Einzelinitiative von Andreas Kyriacou, Zürich, vom 19. September 2011 vorläufig unterstützt und dem Regierungsrat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Antrag:

Das Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz (RLG) wird wie folgt geändert:

§ 1 b. Der Satz «Hohe Feiertage sind: Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidgenössischer Betttag und Weihnachtstag.» wird gestrichen.

§ 3 wird gestrichen.

Begründung:

§ 1 des RLG definiert die öffentlichen Ruhetage. Es sind dies nebst den Sonntagen die weltlichen Feiertage Neujahrstag, 1. Mai und 1. August sowie die religiösen Feiertage Karfreitag, Ostermontag, Auffahrtstag, Pfingstmontag, Weihnachtstag und Stephanstag. § 2 untersagt Tätigkeiten, die «die dem Charakter des jeweiligen Ruhetages angemessene Ruhe ernstlich stören» würden.

Die arbeitsrechtliche Gleichstellung der in § 1 lit. b aufgeführten Tage mit den Sonntagen und § 2 reichen vollends aus, um ein Mass an Sonderstellung dieser Ruhetage zu gewährleisten.

Eine Definition von «hohen Feiertage» ist ebenfalls überflüssig. Die oben genannten Paragraphen regeln die Sonderstellung der Ruhetage ausreichend.

Die Liste der durch § 3 an diesen Tagen grundsätzlich verbotenen Tätigkeiten ist unnötig und nicht mehr zeitgemäss. Es gibt keinen Grund, Sport- oder Kulturveranstaltungen oder kommerzielle Ausstellungen an diesen Tagen grundsätzlich zu verbieten, egal, ob sie in geschlossenen Räumen oder im Freien stattfinden.

Im Kanton Zürich wohnen mehr Personen, die nicht einer Landeskirche angehören, als die reformierte oder die römisch-katholische Landeskirchen Mitglieder haben. Gemäss der Nationalfondsstudie von Jörg Stolz et al. haben 64% der Bevölkerung ein distanzierteres Verhältnis zu Religion und nehmen nicht oder nur selten an kultischen Anlässen teil. Die Gesetzgebung soll diese zunehmende Säkularisierung der Gesellschaft abbilden und auf unzeitgemässe, religiös motivierte Verhaltensvorschriften für die Gesamtbevölkerung verzichten. Der Luzerner Kantonsrat anerkannte den Handlungsbedarf im vergangenen Jahr und [hob] das Tanzverbot auf.

(Dennoch soll mit dieser Initiative der Status von religiösen Feiertagen wie Auffahrt und Pfingsten, die nur von Minderheiten kultisch zelebriert werden, als öffentliche Ruhetage nicht hinterfragt werden.)

Bericht des Regierungsrates:

1. Geltende Regelung

Das geltende Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz (RLG; LS 822.4) sowie die Verordnung zum Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz (VRLG; LS 822.41) traten am 1. Dezember 2000 bzw. 1. Mai 2004 in Kraft. Sie enthalten einerseits Bestimmungen zu den zulässigen Öffnungszeiten von Detailhandelsbetrieben und regeln andererseits die Ruhetage. Bei den Ruhetagen wird zwischen «öffentlichen Ruhetagen» und «hohen Feiertagen» unterschieden, wobei die als hohe Feiertage bezeichneten Tage alle auch öffentliche Ruhetage sind. Es sind dies der Karfreitag, der Oster- und der Pfingstsonntag sowie der Eidgenössische Bettag und der Weihnachtstag.

Das Gesetz enthält in § 3 Abs. 1 lit. a–f eine Auflistung von Tätigkeiten, die an den hohen Feiertagen nicht erlaubt sind: Schiessübungen, Umzüge und Demonstrationen, Schaustellungen, kommerzielle Ausstellungen, öffentliche Versammlungen nicht religiöser Natur sowie Sportveranstaltungen, Tanzveranstaltungen, Konzertveranstaltungen, Theatervorstellungen und Filmvorführungen; ausgenommen sind Veranstaltungen, die in geschlossenen Räumen stattfinden. Gemäss § 3 Abs. 2 RLG können besondere Anlässe und Veranstaltungen, die dem Charakter des hohen Feiertages nicht widersprechen, durch die Gemeinde bewilligt werden. Mit der Einzelinitiative wird die Aufhebung von § 1 Abs. 2 RLG (im Initiativtext fälschlicherweise als § 1b bezeichnet) sowie von § 3 RLG gefordert. Bei Annahme der Einzelinitiative würde im Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz nicht mehr zwischen den «gewöhnlichen» öffentlichen Ruhetagen (d. h. insbesondere alle Sonntage) und den hohen Feiertagen unterschieden. Die Kategorie der hohen Feiertage würde ersatzlos aufgehoben; die betroffenen Tage würden aber weiterhin öffentliche Ruhetage bleiben und im Sinne des Arbeitsgesetzes den Sonntagen gleichgestellt bleiben. Die bisher durch § 3 RLG verbotenen Tätigkeiten wären an diesen Tagen neu aber erlaubt.

2. Auswirkungen der beantragten Änderung

Veranstaltungen, die mit der beantragten Streichung möglich würden, können häufig nur durchgeführt werden, wenn Arbeitnehmende eingesetzt werden. Im Gegensatz zum kantonalen Regelungsbereich des Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetzes liegt das Arbeitsrecht – und somit die Regelung der zulässigen Arbeitszeiten von Arbeitnehmenden

den – in ausschliesslicher Bundeskompetenz. Durch die in der Einzelinitiative verlangten Streichungen würde sich somit an den Bestimmungen des Arbeitsrechtes, insbesondere des Arbeitnehmerschutzes, nichts ändern. Dies bedeutet aber nicht, dass die Aufhebung von § 1 Abs. 2 und § 3 RLG in der Praxis keine Auswirkungen auf Arbeitnehmende hätte, denn die hohen Feiertage würden damit gewöhnlichen Sonntagen gleichgestellt. Und sowohl das kantonale Recht als auch das Bundesrecht sehen zahlreiche Ausnahmen vom grundsätzlichen Ladenöffnungsverbot bzw. Arbeitsverbot an Sonntagen vor (wobei die kantonalen Ausnahmen im Interesse der Anwendungstauglichkeit und des Vollzugs an das Bundesrecht angeglichen sind). Zudem hätten die Streichungen auch Auswirkungen auf die Gemeinden als Bewilligungsbehörden. Insgesamt lassen sich folgende Auswirkungen festmachen:

a) Auswirkungen auf Arbeitnehmende

Veranstaltungen, die heute aufgrund von § 3 Abs. 1 lit. a–f RLG verboten sind, dürften bei Annahme der Initiative durchgeführt werden, sofern sie nicht geeignet wären, die dem Charakter des jeweiligen Ruhetages angemessene Ruhe ernstlich zu stören (§ 2 RLG). Bei vielen dieser Veranstaltungstypen (kommerzielle Ausstellungen, Sport- und Konzertveranstaltungen sowie Theatervorstellungen usw.) wäre eine Durchführung ohne Einsatz von Arbeitnehmenden kaum möglich. Dies führte zur Situation, dass bei Vorliegen einer entsprechenden Ausnahme vom Sonntagsarbeitsverbot (vgl. Verordnung 2 zum Arbeitsrecht; SR 822.112) oder einer Bewilligung zur Sonntagsarbeit (Art. 19 Arbeitsgesetz; SR 822.11) gewisse Arbeitnehmende an den heute in § 1 Abs. 2 RLG aufgelisteten hohen Feiertagen beschäftigt werden dürften, deren Beschäftigung bislang aufgrund von § 3 RLG kraft kantonalen Rechts ausgeschlossen war. Betroffen wären namentlich Berufsmusikerinnen und -musiker, Berufstheater, Betriebe der Filmvorführung, Schaustellbetriebe, Sport- und Freizeitanlagen, Kongress- und Messezentren. Allerdings sind Sport-, Tanz- und Konzertveranstaltungen sowie Theatervorstellungen und Filmvorführungen bereits unter geltendem Recht erlaubt, solange sie in geschlossenen Räumen stattfinden (§ 3 Abs. 1 lit. f RLG), was wohl meistens der Fall sein dürfte.

Zudem zeigte eine vertiefte Prüfung, dass die beantragten Streichungen auch indirekte Auswirkungen hätten. Gemäss § 5 Abs. 3 RLG können die Gemeinden den Läden das Offenhalten an höchstens vier öffentlichen Ruhetagen im Jahr, hohe Feiertage ausgenommen, gestatten. Würde man die Kategorie der hohen Feiertage in § 1 RLG strei-

chen, so würde der Vorbehalt gemäss § 5 Abs. 3 RLG faktisch seines Sinnes entleert. Dies würde bedeuten, dass Sonntagsverkäufe gemäss Art. 19 Abs. 6 des Arbeitsgesetzes in Verbindung mit § 5 Abs. 3 RLG beispielsweise auf den Ostersonntag oder auf den Weihnachtstag gelegt werden könnten.

b) Auswirkungen auf die Gemeinden

Das geltende Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz hält in § 2 fest, dass an öffentlichen Ruhetagen alle Tätigkeiten untersagt sind, die geeignet sind, die dem Charakter des jeweiligen Ruhetages angemessene Ruhe ernstlich zu stören. Der zur Streichung vorgesehene § 3 Abs. 1 enthält eine nicht abschliessende Liste von Anlässen und Veranstaltungen, die von ihrer Natur her geeignet sind, die angemessene Ruhe im Sinne von § 2 ernstlich zu stören. Gemäss Abs. 2 können Ausnahmen vom Verbot bewilligt werden. Damit hat der Gesetzgeber für gewisse Anlässe und Veranstaltungen die Interessenabwägung gemäss § 2 vorweggenommen und gleichzeitig die Möglichkeit von Ausnahmen vom Verbot eingeräumt. Wird § 3 gestrichen, so müssen die Gemeinden in Zukunft nicht nur in den Fällen, die von § 3 nicht erfasst werden, sondern in jedem Fall prüfen, ob ein konkreter Anlass mit § 2 RLG vereinbar bzw. dem Charakter des jeweiligen Ruhetages angemessen ist, und ob allfällige weitere im Rahmen der Veranstaltungen anfallende Bewilligungsgesuche notwendig wären (Gastgewerbepatente usw.); es wäre nicht mehr nur die Ausnahme vom Verbot zu prüfen. Dabei betreffen die Entscheide konfliktträchtige Bereiche, die kaum je für alle Seiten befriedigend getroffen werden können. Dies hätte für die Gemeinden einen erheblichen Mehraufwand zur Folge. Zudem würde eine kantonsweit einheitliche Lösung zugunsten einer kommunalen Vielfalt aufgegeben.

c) Auswirkungen auf andere Regelungsbereiche

Bei einer Annahme der Initiative müsste das Gesetz über die Märkte und das Reisendengewerbe (LS 935.31) angepasst werden. Dieses verbietet an hohen Feiertagen die Durchführung von Märkten (§ 2 Abs. 3) sowie die Ausübung des Reisendengewerbes (§ 6 Abs. 1) und verweist dazu auf das Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz.

3. Vernehmlassung

Mit Schreiben vom 5. April 2012 wurden die im Kantonsrat vertretenen politischen Parteien, der Gemeindepräsidentenverband, die betroffenen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände sowie die christlichen Kirchen zur Vernehmlassung eingeladen. Die Befürworter und die Gegner der Initiative sprachen im Rahmen der Vernehmlassung dieselben Themen an, kamen dabei aber jeweils zu entgegengesetzten Schlussfolgerungen (ausführliche Vernehmlassungsergebnisse auf www.vernehmlassungen.zh.ch, Stichwort «Tanzverbot»):

Die Gegnerinnen und Gegner der Initiative halten die heutige Regelung für klar und vollzugstauglich sowie massvoll und mehrheitsfähig. Das Gesetz entspreche der christlichen Tradition sowie dem kulturellen Hintergrund der Schweiz, trage jedoch beiden Gruppen – d. h. denjenigen, denen die hohen Feiertage viel bedeuteten, und denjenigen, denen die hohen Feiertage wenig bedeuteten – angemessen Rechnung. Zudem stehe den Gemeinden gestützt auf § 3 Abs. 2 RLG ein genügend grosser Ermessensspielraum bei der Bewilligung von Ausnahmen zu. Die Befürworterinnen und Befürworter hingegen sehen das Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz als nicht mehr zeitgemäss und kritisieren die beanstandeten Regelungen als unnötig und verfassungsrechtlich bedenklich. Mit den Streichungen könne insbesondere im Gastro- und Kulturbereich eine (administrative) Entlastung erreicht und dem verfassungsrechtlichen Anspruch, wonach sich der Staat in Fragen der Religion grundsätzlich neutral zu verhalten habe, Nachachtung verschafft werden.

Die Befürworterinnen und Befürworter der Initiative verweisen auf den bundesrechtlich abschliessend geregelten Arbeitnehmerschutz, insbesondere das Verbot der Sonntagsarbeit, und verlangen, der Kanton solle auf weitere, über das Arbeitsrecht hinausgehende Einschränkungen verzichten. Die beantragten Änderungen würden einen grösseren Spielraum für Arbeitgeber bei gleichbleibendem Arbeitnehmerschutz mit sich bringen, was begrüssenswert sei. Die Gegner der Einzelinitiative lehnen hingegen deren Auswirkungen auf Arbeitnehmende ab. Die Initiative führe im Ergebnis dazu, dass vermehrt Sonntagsarbeit geleistet werden müsse. Gegensätzlich wird von den Vernehmlassungsteilnehmenden diesbezüglich auch die Frage nach allfälligen Sonntagsverkäufen an hohen Feiertagen beurteilt: Dass die Gemeinden die vier jährlichen Sonntagsverkäufe neu auch an den hohen Feiertagen bewilligen könnten, wird von der einen Seite als flexiblere Lösung begrüsst, von der anderen Seite aus Sicht des Arbeitnehmerschutzes sowie im Hinblick auf die Kommerzialisierung dieser Tage aber abgelehnt.

Im Hinblick auf die gesellschaftlichen Konsequenzen betonen die Gegner der Einzelinitiative die gesundheitliche Wichtigkeit von kollektiven Ruhetagen sowie deren Bedeutung im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, den sozialen Zusammenhalt usw. Die heutige Regelung entspreche dem Ruhebedürfnis der Bevölkerung. Die Befürworter halten unter Hinweis auf die Regelung in § 2 RLG dagegen, dem Ruhebedürfnis werde auch genügend Rechnung getragen, wenn die hohen Feiertage als gewöhnliche Ruhetage klassiert würden. Die Sonderbehandlung religiöser Feiertage dürfe einerseits nicht mit weltlichen Bedürfnissen begründet werden und andererseits seien auch die Vorteile im Hinblick auf die Freizeitgestaltung und den Tourismus in Betracht zu ziehen.

Schliesslich weisen die Gegner der Initiative darauf hin, deren Umsetzung würde zu Rechtsunsicherheiten führen; Folge der Abschaffung des heutigen klaren Veranstaltungskatalogs seien bei den Gemeinden vermehrte Diskussionen und Auseinandersetzungen darüber, welche Anlässe bewilligungsfähig seien und welche nicht. Zusätzlich bewilligte Veranstaltungen – vor allem Fussball- und Eishockeyspiele sowie Demonstrationen – würden ausserdem zu einem Mehrbedarf an Personal und damit zu deutlichen Mehrkosten bei den Sicherheitsaufwendungen führen. Die Befürworterinnen und Befürworter der Initiative halten dem entgegen, der zusätzliche Verwaltungsaufwand der Gemeinden würde sich in Grenzen halten, da es sich lediglich um fünf Tage im Jahr handle. Die Initiative bringe hingegen mehr Rechtsgleichheit bei der Behandlung von Indoor- und Outdoor-Sportarten – und im Bereich von Vereinssportveranstaltungen könne das Ehrenamt von unnötigen Bewilligungsverfahren entlastet werden. Die von Freiwilligen durchgeführten Vereinsnähe seien dem Arbeitsrecht ja gerade nicht unterstellt.

4. Haltung des Regierungsrates

Das Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz ist in der heutigen Fassung seit 1. Dezember 2000 in Kraft. Mit der Revision aus dem Jahr 2000 (Vorlage 3704) wurde die Regelung einer zeitgemässen Liberalisierung unterzogen, die jedoch auch den Anspruch hatte, dem Ruhebedürfnis weiter Bevölkerungskreise weiterhin Rechnung zu tragen. Die heutige bewährte Regelung ist massvoll und sachgerecht. Auch die Jagd und das Reisendengewerbe sind an öffentlichen Ruhetagen untersagt.

Die heutige klare Regelung in § 3 Abs. 1 lit. a–f RLG erscheint auch deshalb als ausgewogen, weil sie zwar eine Reihe von Veran-

staltungen an hohen Feiertagen im Interesse der Rechtssicherheit und -gleichheit auf dem ganzen Kantonsgebiet vom Grundsatz her verbietet, eine Einzelfallabwägung durch die bewilligende Gemeinde aber dennoch zulässt (Abs. 2 der Bestimmung). Sofern die Befürworterinnen und Befürworter der Initiative bemängeln, heute sei die Zulässigkeit von im Freien stattfindenden Breitensportanlässen im Bereich der Freiwilligenarbeit jeweils vom Ermessensentscheid der bewilligenden Gemeinde abhängig, so muss darauf hingewiesen werden, dass die Beurteilung und Bewilligung solcher Anlässe auch nach den beantragten Streichungen bei den Gemeinden verbliebe. Wie bereits dargelegt, wäre in einem solchen Fall statt einer Ausnahme von einem grundsätzlichen Verbot neu die grundsätzliche Vereinbarkeit mit § 2 RLG zu prüfen. Eine Interessenabwägung durch die Gemeinden bliebe dabei also unverändert notwendig. Die in § 3 Abs. 1 lit. f RLG festgelegte unterschiedliche Behandlung von Veranstaltungen im Freien und solchen in geschlossenen Räumen ist daher im Interesse des Lärmschutzes bzw. im Hinblick auf das Ruhebedürfnis der Bevölkerung gerechtfertigt; die Auflistung beschränkt sich auf wenige Tätigkeiten und untersagt diese nur an fünf Tagen im Jahr, was vertretbar ist. In Einzelfällen können zudem, wie erwähnt, sowohl Anlässe im Freien erlaubt als auch Anlässe in geschlossenen Räumen untersagt werden (vgl. § 2 und § 3 Abs. 2 RLG).

Das angesprochene Ruhebedürfnis der Bevölkerung an den öffentlichen Ruhetagen ist ausgewiesen: Vor nur wenigen Monaten wurde die Volksinitiative «Der Kunde ist König!», welche die Ladenöffnungszeiten an Sonntagen vollständig liberalisieren wollte, mit fast 71% Nein-Stimmen sehr deutlich abgelehnt. In keiner Gemeinde fand das Anliegen Zustimmung. Dies ist ein deutliches Verdikt zur Beibehaltung der Sonderstellung von öffentlichen Ruhetagen. Die Parallele zwischen den Sonntagen und den hohen Feiertagen darf dabei durchaus gezogen werden: Nicht nur die hohen Feiertage, sondern auch die Sonntage sind als arbeitsfreie Tage im Ursprung religiös motiviert. Die Streichung der Kategorie «hohe Feiertage» sowie der Auflistung der an diesen Feiertagen untersagten Tätigkeiten aus dem Gesetz würden die Grundordnung, wie sie die Schweiz in den kantonalen Regelwerken zu den Ladenöffnungszeiten und im Arbeitsgesetz kennt, keineswegs säkularer oder religionsneutraler gestalten. Insofern ist die Begründung des Initianten sowie der Befürworterinnen und Befürworter nicht schlüssig: Sollte die heutige Regelung aufgrund mangelnder Neutralität in religiösen Belangen verfassungsrechtlich tatsächlich bedenklich sein, so würde sich durch die Streichung von § 1 Abs. 2 sowie § 3 RLG nichts daran ändern. Der heute gelebte Rhythmus von Arbeit und Ruhe ist unter Gesichtspunkten wie z. B. der Vereinbarkeit von Beruf und Familie auch heute noch zeitgemäss und wichtig. Dass die

Ruhezeit dabei auf Sonntage sowie auf hohe christliche Feiertage fällt, entspricht der Tradition und den konfessionellen Gegebenheiten im Kanton. Dadurch wird jedoch niemand gezwungen, sich an diesen Tagen religiös zu betätigen.

Im Nachsatz zur Begründung der Initiative wird darauf hingewiesen, dass religiöse Feiertage wie Auffahrt und Pfingsten nur von Minderheiten kultisch zelebriert würden. Unabhängig davon, ob dies tatsächlich der Fall ist, mag es für andere hohe Feiertage wie Weihnachten und Ostern hingegen eindeutiger feststehen, dass diese von einem verhältnismässig grossen Teil der Bevölkerung gemeinsam mit der Familie gefeiert werden. Vor diesem Hintergrund – und auch im Hinblick auf das erwähnte, sehr deutlich für eine Beibehaltung der Sonderstellung von öffentlichen Ruhetagen sprechende Abstimmungsergebnis bei der Volksinitiative «Der Kunde ist König!» – lehnt der Regierungsrat die arbeitsrechtlichen Konsequenzen der Einzelinitiative, nämlich die vermehrte Arbeit an hohen Feiertagen – und dabei insbesondere die Öffnung der hohen Feiertage für Sonntagsverkäufe – ab.

Die mit der Einzelinitiative beantragten Änderungen des Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetzes würden schliesslich in der Praxis nicht zu einer Abnahme der Bewilligungsverfahren bei den Gemeinden führen. Gemäss § 2 RLG müssten die Gemeinden neu in jedem Fall prüfen, ob ein Anlass die dem Charakter des jeweiligen Ruhetages angemessene Ruhe ernstlich stören könnte. Mit anderen Worten müssten die Gemeinden in pflichtgemässer Ausübung des ihnen zustehenden Ermessens nach wie vor zwischen Sonntagen (§ 1 Abs. 1 lit. a RLG) und Feiertagen (§ 1 Abs. 1 lit. b RLG) unterscheiden, ohne dabei jedoch auf die Regelung in § 3 RLG zurückgreifen zu können. Darüber hinaus würden die weiteren im Einzelfall notwendigen Bewilligungen (Gastgewerbepatente usw.) von einer Änderung des Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetzes nicht berührt.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die heutige Lösung einerseits einen klaren und vollzugstauglichen Rahmen vorgibt, andererseits aber die Gemeindeautonomie mit einem genügend grossen Spielraum bei der Bewilligung von Ausnahmen wahrt. Zudem hat sich die Regelung bewährt. Sie berücksichtigt, dass gewissen Bevölkerungsteilen die hohen Feiertage viel, anderen hingegen weniger oder gar nichts bedeuten. Die beanstandeten § 1 Abs. 2 und § 3 RLG enthalten im Sinne eines Kompromisses einige Verbotswahlverbote an wenigen Tagen im Jahr. Sie enthalten jedoch keine religiösen Verhaltensvorschriften oder gar ein Gebot, sich religiös zu betätigen.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat aus diesen Gründen, die Einzelinitiative KR-Nr. 278/2011 ohne Gegenvorschlag abzulehnen.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Kägi	Husi